

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über den Bau und die Unterhaltung einer Abwasseranlage**
vom 07.09.1993

Zwischen der Gemeinde **Rabenkirchen-Faulück**,

- vertreten durch den Bürgermeister Heinrich Franke und den 1. Stellv. Bürgermeister Johann Ryll,

und der Gemeinde **Grödersby**,

- vertreten durch den Bürgermeister Ernst-Detlef Mangelsen und den 1. Stellv. Bürgermeister Heinrich Jürgensen,

wird aufgrund der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Rabenkirchen-Faulück vom 31. August 1993 und der Gemeindevertretung Grödersby vom 01.03.1993 mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 04. März 1994 folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag vereinbart:

**§ 1
Gegenstand der Vereinbarung**

Die Gemeinden Rabenkirchen-Faulück und Grödersby planen auf Grundlage des Entwurfs des Ing.-Büros Ramm die zentrale Ortsentwässerung. Nach diesem Konzept werden u.a. nachfolgend aufgeführte gemeinsam genutzte Anlagen errichtet:

- Druckrohrleitung DN 125 mm in einer Länge von 1855 m von der HPSt I Habertwedt zur HPSt Grödersby
- Hauptdruckrohrleitung DN 150 mm in einer Länge von 1625 m von der HPSt I Grödersby zur Kläranlage Kappeln
- Hauptpumpstation Grödersby

Gesamtkosten ca. 370.000 DM.

Der Bau und die Unterhaltung dieser Anlagen sowie deren Anschluss an das Kappeler Klärwerk sind Gegenstand dieser Vereinbarung.

**§ 2
Durchführung der Baumaßnahme**

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück überträgt der Gemeinde Grödersby den Bau der Abwasseranlagen sowie den Anschluss an das Kappeler Klärwerk. Die Gemeinde Grödersby führt die Baumaßnahme im Einvernehmen mit der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück durch. Die Gemeinde Grödersby hat die Federführung, d.h., die Abgabe von Willens- und Verpflichtungserklärungen für den Bau der Abwasseranlagen. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ist laufend über den Sachstand zu unterrichten.

**§ 3
Kostentragung**

- (1) Die Verteilung der Investitionskosten erfolgt auf Grundlage der vom Ing.-Büro Ramm ermittelten Einwohnergleichwerte.

Bei der Ermittlung der Gesamteinwohnergleichwerte gilt ein Faktor von 3,5 pro Wohneinheit (WE). Dies gilt gleichermaßen auch für Zweitwohnungen. Auf dieser Grundlage ergeben sich folgende vorläufige Einwohnergleichwerte:

Gr75

Rabenkirchen-Faulück

<u>Ortsteil Faulück</u>	
Einfamilienhäuser 68 WE x 3,5 EGW =	238 EGW
<u>Ortsteil Karschau</u>	
Einfamilienhäuser 29 WE x 3,5 EGW =	102 EGW
<u>Gaststätten</u>	
1 Hotelgast = 1 EGW, 16 Plätze X 1 EGW =	16 EGW
<u>Campingplatz</u>	
1 Stellplatz = 1,75 EGW, 221 Stellplätze x 1,75 =	<u>387 EGW</u>
 Gesamt EGW Rabenkirchen-Faulück	 743 EGW

Grödersby

<u>Ortsteil Habertwedt/Klein-Grödersby</u>	
Einfamilienhäuser 17 WE x 3,5 EGW =	60 EGW
<u>Schule Habertwedt</u>	
10 Schüler = 1 EGW, 150 Schüler x 0,1 EGW	15 EGW
<u>Ortsteil Grödersby</u>	
Einfamilienhäuser 57 WE x 3,5 EGW =	<u>200 EGW</u>
 Gesamt EGW Grödersby	 275 EGW

Grödersby	275 EGW	30 %
Rabenkirchen-Faulück	<u>743 EGW</u>	<u>70 %</u>
 Gesamt:	 1.018 EGW	 100 %

- (2) Unter Zugrundelegung der geschätzten Gesamtbaukosten für die Abwasseranlagen in Höhe von 370.000 DM ergeben sich für die Gemeinden folgende vorläufige Kostenbeteiligungen:

Gemeinde Grödersby	111.000 DM
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück	259.000 DM

- (3) Aufwendungen für die im § 1 genannten zu errichtenden Anlagen tritt die Gemeinde Grödersby zunächst in Vorleistung. Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück erstattet der Gemeinde Grödersby aufgrund des vorläufigen Kostenbeteiligungsverhältnisses die getätigten Vorleistungen auf Anforderung.
- (4) Die endgültige Höhe der Kostenbeteiligung für den Bau der in § 1 genannten Anlagen wird aufgrund der Schlussabrechnung ermittelt. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt aufgrund neuerer Ermittlungen anderweitige Einwohnergleichwerte für die Gemeinden ergeben, so sind diese dann bei der Kostenbeteiligung zugrunde zulegen. Sollte die gemeinsame Planung der Abwasseranlagen nicht zur Ausführung gelangen, bleibt die Kostenbeteiligung für die bisher aufgebrachten Aufwendungen bestehen.

§ 4

Kosten der Unterhaltung

Die laufenden Betriebskosten sowie die Aufwendungen für Abschreibung und Verzinsung werden auf Grundlage des § 6 Kommunalabgabengesetz durch die Amtsverwaltung Kappeln-Land ermittelt. Die Aufwendungen werden gemäß den im § 3 genannten Anteilen auf die Gemeinden Grödersby und Rabenkirchen-Faulück verteilt.

**§ 5
Zukünftige Entscheidungen**

Die Gemeinden Grödersby und Rabenkirchen-Faulück werden im Einvernehmen insbesondere entscheiden über:

1. Anschlüsse Dritter an die Abwasseranlagen und die daraus folgende Kostenverteilung,
2. die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Abwasseranlage auftretenden Rechtsfragen.

Kommt eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Gemeinden Grödersby und Rabenkirchen-Faulück ein Schiedsgutachten anzuerkennen. Als Schiedsstelle wird die Kommunalaufsicht des Kreises Schleswig-Flensburg angerufen.

**§ 6
Dauer und Kündigung des Vertrages**

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist kündbar frühestens in 40 Jahren nach Inbetriebnahme der Abwasseranlagen zum Jahresende. Bei einer Kündigung erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung, die sich am Zeitwert der Anlage und dem endgültigen Beteiligungsverhältnis gemäß § 3 orientiert.

**§ 7
Unwirksamkeit von Bestimmungen**

Sollte dieser Vertrag unvollständig, eine oder mehrere Bestimmungen nichtig sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen oder Ergänzungen vorstehender Regelungen bedürfen der Schriftform.

**§ 8
Inkrafttreten**

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am Tage nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

